

in der dogmatischen Behandlung. Ich habe mich aber nicht überzeugen können, daß das Fehlen des »Kaufes zur Probe« im BGB. und HGB. ein Mangel sei, dem unter allen Umständen abgeholfen werden müsse.

Die Kontrolle der ins Ausland gehenden Sendungen.

Von G. Gschwender, Zollverwalter, Tübingen.

Infolge des Weltkrieges suchen unsere Feinde in den Besitz aller derjenigen Waren zu kommen, die ihnen nicht nur von wirtschaftlichem, sondern vor allem von militärischem Nutzen sein können.

Zu diesen Waren gehören auch verschiedene buchhändlerische Gegenstände, für die ein Aus- und Durchfuhrverbot erlassen worden und deren Ausfuhr etc.-Kontrolle den einzelstaatlichen Zollverwaltungen übertragen worden ist.

Zu den ausfuhrverbotenen buchhändlerischen Gegenständen gehören insbesondere Karten in größerem Maßstabe als 1:100 000 (z. B. 1:80 000). Die zur Ausfuhr zugelassenen Karten in kleineren Maßstäben (1:100 000 und kleiner) müssen bis zum 2. April 1915 bestanden haben.

Karten sowie Atlanten und Globen, die bis zum 2. April 1915 noch bestanden haben, ferner Zeitungen, Zeitschriften, Zeitchroniken, deren Beschreibungen Angaben enthalten, deren Kenntnis unserem Gegner von militärischem Nutzen sein kann, ferner solche mit Truppen- und Befestigungseinzeichnungen unterliegen dem Ausfuhrverbot.

Ausgenommen von dem Ausfuhrverbot sind Kartensendungen (in größerem Maßstabe als 1:100 000, also etwa 1:75 000) an 1. das k. u. k. Kriegsministerium, Wien; 2. Die Firma Lechner (Wihl. Müller), Wien; 3. die Grill'sche k. u. k. Hofbuchhandlung Julius Benkó in Budapest. (In den Fällen, in denen nach diesen Bestimmungen die Zulässigkeit der Ausfuhr noch zweifelhaft sein kann, empfiehlt sich die Herbeiführung einer vorherigen Entscheidung des betr. stellvertretenden Generalkommandos und Beispruch des Bescheids zu den betr. Versandpapieren.)

Ferner unterliegen dem Ausfuhrverbot: Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete, und von Heerführern und sonstigen Angehörigen der verbündeten Heere (Zolltarif Nr. 657), ferner Reisebücher, Reisehandbücher, Seehandbücher, Seekarten.

Die ins Ausland bestimmten Waren werden seitens der Post- oder Eisenbahnbehörde den Zollstellen zur Ausgangsabfertigung vorgeführt; letztere haben auf Grund der im amtlichen Teile des Reichsanzeigers und im Nachrichtenblatt für die Zollstellen öffentlich bekannt gemachten Verordnungen selbständig über die Zulassung der Waren zur Aus- und Durchfuhr Entscheidung zu treffen.

Sind in Frage kommende Waren weder in diesen Verordnungen genannt, noch lassen sich diese unter einen von den Begriffen der dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegenden Waren unterbringen, entstehen also Zweifel, so entscheidet das dem betreffenden Zollamt vorgesezte Hauptzollamt, fernerhin die Oberzolldirektion und das Finanzministerium.

Diesbezügliche Anfragen sind an die Zollämter oder Handelskammern zu richten. Die Auskünfte sind unverbindlich. Eine Beschwerde hiergegen kann nur erhoben werden, wenn zugleich die betreffende Ware von der Aus- oder Durchfuhr zurückgewiesen worden ist.

Der Reichskanzler kann von den bestehenden Verboten Ausnahmen zulassen. Diesbezügliche Anträge sind an das Reichsamt des Innern, Berlin W. 64, Wilhelmstraße 74, zu richten und in der Regel von dem Versender oder an dessen Stelle von dem Verlager oder Empfänger der Waren ohne Vermittlung der Eisenbahn-, Post- oder Zollbehörden zu stellen. Sie müssen die genaue Bezeichnung der Ware nach Gattung, Menge und Gewicht, des Empfängers und Bestimmungsortes, insbesondere auch Zeichen und Nummern der Warensendung, Zahl und Art der Packstücke oder sonstige die Räumlichkeit sichernde Merkmale vollständig enthalten. Eventuell empfiehlt sich auch die Darlegung der für das Gesuch um Ausnahmeerlaubnis maßgebenden Gründe und die Beifügung der Bestellbriefe und des sonstigen kaufmännischen Schriftwechsels in Original oder Abschrift. Gedruckte Antragsmuster mit den bei Einbringung des Antrags zu beachtenden Vorschriften sind von der Geschäftsstelle des Kriegsausschusses, Berlin W. 9, Linkstraße 25, zu beziehen.

Die Ausfuhrverbote erstrecken sich nicht auf den Bedarf unserer Truppen im Feindesland, der ihnen durch militärische Transporte oder von inländischen Lieferanten unter Benutzung der Eisenbahn nachgeführt wird. Ferner ist gestattet — gleichgültig, ob ein Ausfuhrverbot an sich besteht oder nicht — die Ausfuhr:

- a) aller Warensendungen in Postpaketen bis 5 kg an Deutsche bei österreichisch-ungarischen Truppen, sowie an österreichisch-ungarische im Felde stehende oder solche im Lazarett sich befindliche Truppen;
- b) von allen Postsendungen, die nach den postalischen Bestimmungen als Kriegsgefangenen sendungen gelten;
- c) von Musterkarten und Mustern aller Art.

Die für den gesamten Ausgangsverkehr — mit Eisenbahn und Post — notwendig gewordenen Kontrollen, die den Versendern von allen (auch nicht verbotenen) Waren und Mengen nach dem Auslande eine Reihe von Verpflichtungen auferlegen, gelten für alle Sendungen (ausgenommen Feldpostsendungen) im Eisenbahn- und Postverkehr. Außer den sonst üblichen Begleitpapieren sind den Warensendungen nach dem Auslande vom Versender unterschrieben vollzogene, verbindliche Ausfuhrerklärungen in doppelter Ausfertigung, wozu die grünen, sonst für die Statistik dienenden Ausfuhranmeldungen unter Abänderung des Bordrucks verwendet werden können, beizulegen. Diese Ausfuhrerklärung (wovon das eine Exemplar beim Grenzausgangssamt zur Statistik abgelegt wird) muß enthalten:

- a) Menge und Gattung der Waren (letztere muß sprachgebräuchlich so genau bezeichnet werden, daß erkannt werden kann, ob die Ware unter eins von den Ausfuhrverboten fällt);
- b) das Bestimmungsland der Waren (weil einzelne Waren nur nach bestimmten Ländern ausgeführt werden dürfen);
- c) bei Postsendungen den Empfänger der Waren gemäß postalischer Vorschrift, um prüfen zu können, ob es sich etwa um besonders verdächtige Beauftragte des feindlichen Auslandes handelt, und die Erklärung, daß die Sendung außer den üblichen Geschäftspapieren keinerlei schriftliche Mitteilungen enthält;
- d) Tag und Nummer des Sondererlaubnisscheins, wenn eine an sich verbotene Ware auf Grund einer Ausfuhrbewilligung des Reichsamtes des Innern ausgeführt wird; letztere ist der Ausfuhrerklärung beizufügen und verbleibt dabei als Beleg, wenn eine ganze Sendung, wie sie in der Ausfuhrbewilligung ausgeführt ist, oder eine Restpost ausgeführt wird, wird aber dem Absender zurückgegeben, wenn nur eine Teilpost zur Ausfuhr gelangt, nachdem die Güter- oder Postannahmestelle auf Grund des Sondererlaubnisscheins eine Teilpostbescheinigung als Beleg zur Ausfuhrerklärung erteilt hat;
- e) den Wert der Sendung, wenn die zweite Ausfertigung der Ausfuhrerklärung als statistische Anmeldung dienen soll.

Diese Ausfuhrerklärungen sind mit den zugehörigen Warensendungen sowohl seitens der Eisenbahn als auch der Postverwaltung den Zollämtern vorzuführen, die neben Durchsicht der ersteren den Inhalt feststellen und mit den Angaben des Absenders vergleichen.

Zur Vereinfachung der Ausfuhrkontrolle sowohl als auch zur Erleichterung für die Versender können letztere von der Beschau bei den Zollämtern befreit werden.

Diesbezügliche Anträge sind von den Geschäftsinhabern bzw. deren eigens Bevollmächtigten bei den Zollämtern zu stellen. Die Antragsteller erhalten nach Prüfung der Verhältnisse vom Hauptzollamt einen Erlaubnisschein, der sie zur beschaufreien Ausfuhr ihrer Waren berechtigt. Hierbei haben aber die Antragsteller eine Reihe von Sonderverpflichtungen zu übernehmen, deren Erfüllung die Durchführung der bestehenden Ausfuhrverbote ohne Vornahme einer zollamtlichen Beschau der Waren gewährleistet. Solche Firmen müssen sich z. B. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ausfuhrverbote und die übernommenen Sonderverpflichtungen einer vom Hauptzollamt festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu 1000 M unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen, einerlei, ob sie um die Zuwiderhandlung gewußt haben oder nicht.

Die Erlaubnisscheine zur Erlangung der beschaufreien Ausfuhr dürfen nur für Sendungen nach neutralen oder befreundeten Ländern verwendet werden, während für nicht ausfuhrverbotene Waren nach dem feindlichen Auslande — auch bei Inhabern von Erlaubnisscheinen — die Sonderbeschau nach wie vor erforderlich ist.

Eisenbahnsendungen, bei denen die Befreiung von der Nachschau auf Grund eines solchen Erlaubnisscheins beansprucht wird, bedürfen zwar keiner verbindlichen Ausfuhrerklärung, sie müssen aber von einem Auszug aus der Faktura begleitet sein, der den Namen der absendenden Firma, Tag der Ausstellung, Gattung und Menge der Waren und das Bestimmungsland sowie die Versicherung enthält, daß keinerlei verbotene Waren und außer Faktura oder Bordreau keinerlei schriftliche Mitteilungen beigelegt sind. Der Auszug ist zuvor mit dem Erlaubnisschein der Handelskammer oder der sie vertretenden